

In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff „Käuferin“, sofern die Parteien in den Regionen nichts anderes vereinbaren, die:

LKQ Europe GmbH, eine nach schweizerischem Recht gegründete Gesellschaft (Firmennummer CHE-317.163.273) mit Sitz im Zählerweg 10, 6300 Zug, Schweiz, handelnd in eigenem Namen und für die mit der LKQ Verbundenen Unternehmen (nachstehend als „LKQ“ oder „die Käuferin“ bezeichnet).

Die Käuferin und die Lieferantin (wie nachstehend definiert) sind jeweils eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“.

1. Vertrag

Wie in diesem Vertrag verwendet, umfasst der Begriff „Waren“ sowohl materielle als auch immaterielle Waren, einschließlich Software, Serviceanforderungen und jegliche zugehörige Software und/oder Dokumentation, die den Waren beiliegt. Ein Hinweis auf „Waren“ gilt gegebenenfalls einschließlich der Dienstleistungen.

Der Begriff „Verbundenes Unternehmen“ der Käuferin oder Lieferantin bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, die: (i) von der Käuferin oder Lieferantin beherrscht wird, oder (ii) die Käuferin oder Lieferantin beherrscht oder (iii) unter gemeinsamer Beherrschung mit der Käuferin oder Lieferantin steht. Ein Unternehmen gilt nur so lange als Verbundenes Unternehmen, wie dieses Eigentum oder diese Beherrschung besteht.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten ausschließlich für alle zwischen der Käuferin und Ihnen (nachstehend als die „Lieferantin“ bezeichnet) abgeschlossenen Verträge und erteilten Bestellungen (die gemeinsam mit diesen Geschäftsbedingungen als „Vertrag“ bezeichnet werden), die sich auf den Kauf von Waren durch die Käuferin und die Lieferung von Waren durch die Lieferantin beziehen, es sei denn, die Käuferin hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Etwaige Bedingungen, die in einem oder mehreren von der Lieferantin zu irgendeinem Zeitpunkt ausgestellten Dokumenten enthalten sind, wird hiermit ausdrücklich und vollumfänglich widersprochen; sie sind für die Käuferin nicht verbindlich, die nicht beabsichtigt, eine andere Vereinbarung als im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen einzugehen. Zur Klarstellung: Die Annahme dieser Geschäftsbedingungen schließt jegliche Argumentation oder Diskussion von Seiten der Lieferantin aus, dass deren Bedingungen für irgendeine Vereinbarung zwischen der Käuferin und der Lieferantin gelten. Sämtliche Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen (schriftlichen) Zustimmung der Käuferin, die von einem Zeichnungsberechtigten der Käuferin unterzeichnet und diesen Geschäftsbedingungen als Besondere Bedingungen beigefügt werden (nachstehend als die „Besonderen Bedingungen“ bezeichnet).

2. Zeitplan und Lieferung

Die Zeit ist für die Erfüllung der Verpflichtungen der Lieferantin im Rahmen dieses Vertrags von wesentlicher Bedeutung. Sofern die Lieferantin aus welchem Grund auch immer Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins, ihrer Fähigkeit zur Lieferung von Waren, die von der Käuferin bestellt wurden, oder bei der Erfüllung sonstiger Anforderungen des Vertrags erwartet, hat die Lieferantin die Käuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, und die Lieferantin hat (unverzüglich):

a) sich nach besten Kräften zu bemühen, jedem angemessenen Ersuchen der Käuferin nachzukommen, bestätigte Liefertermine neu zu planen oder andere Bestandteile des Vertrages zu ändern;

b) schriftliche Informationen über den Status von Aufträgen, Lieferungen und/oder fälligen Zahlungen und solche weiteren Punkte, die den Geschäftsablauf zwischen der Lieferantin und der Käuferin betreffen, zu übermitteln, und

c) die Käuferin unverzüglich zu informieren, wenn sie solche Hemmnisse erwartet, und der Käuferin angemessene

Zusicherungen zu geben, dass deren Anforderungen angemessen erfüllt werden.

Sämtliche Waren sind gemäß der aktuellen Ausgabe der Incoterms in der von der ICC herausgegebenen Fassung und laut schriftlicher Vereinbarung mit der Käuferin zu liefern, und die Gefahr und das Eigentum an den Waren (frei von jeglichen Belastungen und Rechten Dritter) gehen bei der Lieferung auf die Käuferin über, es sei denn, die Käuferin hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart (Besondere Bedingungen). Die Lieferantin darf vor dem/den vereinbarten Liefertermin(en) keine Lieferungen vornehmen, und die Käuferin haftet nicht für Kosten, die durch die Herstellung, Installation, Montage, Inbetriebnahme oder andere Arbeiten in Bezug auf diese Waren vor der Lieferung verursacht werden oder damit zusammenhängen, es sei denn, die Käuferin hat dem ausdrücklich zugestimmt. Als Mindestanforderung müssen alle Waren allen geltenden Qualitäts- und Zertifizierungsnormen entsprechen. Die Lieferantin hat die Waren dergestalt zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass eine Beschädigung während des Transports verhindert wird und das Entladen, das Handling und die Lagerung erleichtert werden. Der Käuferin und ihren Verbundenen Unternehmen wird für sämtliche Software, einschließlich unter anderem Gerätetreiber, Firmware und alle für den ordnungsgemäßen Betrieb und Support der Waren erforderlichen Software (gemeinsam als „Software“ bezeichnet) ein unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unwiderrufliches, gebührenfreies, weltweites Recht und eine Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Erstellung abgeleiteter Werke und zum Vertrieb der Software in Verbindung mit dem Vertrieb und dem Support der Waren durch die Käuferin, insbesondere des Vertriebs in elektronischer Form (z. B. über die Website der Käuferin), gewährt. Die Lieferantin verpflichtet sich, der Käuferin während der Vertragslaufzeit alle Aktualisierungen und Änderungen an der Software ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen. Etwaige Lizenzgebühren für die Software sind im Kaufpreis oder in anderen, nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen enthalten.

3. Gewährleistungen und Rückgaben

Unbeschadet etwaiger ausdrücklicher oder stillschweigerender gesetzlicher Gewährleistung garantiert und sichert die Lieferantin der Käuferin ausdrücklich zu, dass sämtliche an die Käuferin gelieferten Waren (einschließlich unter anderem aller Etiketten, Kartons, Verpackungen und Literatur sowie etwaiger ersetzter oder reparierter Waren) wie folgt sein werden:

a) von guter Qualität, gutem Design, aus gutem Material, von guter Konstruktion und Verarbeitung (mindestens nach den Industriestandards), und dass alle Waren frei von Mängeln sind und etwaigen Spezifikationen oder genehmigten Mustern sowie allen anderen Anforderungen des Vertrags genau entsprechen;

b) sie sind für den beabsichtigten Zweck geeignet und verletzen keine Rechte Dritter. Dies gilt insbesondere für Rechte an geistigem Eigentum wie Marken, Patente und Designrechte.

c) sie entsprechen den Anforderungen aller anwendbaren Gesetze, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Regelungen, britischen, europäischen und internationalen Normen, Sicherheitsstandards und Prüfungen sowie allen weiteren Anforderungen, Vorschriften oder Gesetzen (ob national oder international), die für diese Waren gelten; insbesondere und wo anwendbar, ist die Lieferantin dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Waren den Anforderungen von REACH, der EU-Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien) entsprechen;

d) sie weisen alle erforderlichen und genauen Kennzeichnungen (einschließlich UKCA, CE und/oder UKNI (falls zutreffend)), Etikettierung, Sicherheits- und Datenblätter, Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen auf;

e) (gegebenenfalls) einschlägige Merkblätter und/oder eindeutige Anweisungen (an LKQ oder einen Endkunden von LKQ) in Bezug auf die für die Waren erforderlichen Lager-, Montage-, Verwendungs- oder Betriebs-

bedingungen beigefügt sind (einschließlich etwaiger Umwelt-, Betriebs- oder Einrichtungsanforderungen, die beachtet werden müssen);

f) diese, sofern zwischen den Parteien nicht anderweitig (schriftlich oder in Form von Besonderen Bedingungen) vereinbart, frei von jeglichen Abgaben und/oder Zöllen (nachstehend die „Zollgebühren“) sein müssen, und die Lieferantin die Käuferin für etwaige solche Zollkosten zu entschädigen hat, sofern diese anfallen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Gewährleistung kann die Käuferin nach eigenem Ermessen und unbeschadet etwaiger weiterer Rechte oder Rechtsmittel, die ihr aufgrund des Vertrags oder nach dem Gesetz zustehen, die Waren, die nicht den Bestimmungen dieser Ziffer 3 (nachfolgend als Waren mit einem „Mangel“ oder „mängelbehaftete Waren“ bezeichnet) entsprechen, durch schriftliche Mitteilung an die Lieferantin ablehnen. Im Falle einer solchen Ablehnung oder falls die Käuferin nach Abnahme der Waren einen Mangel feststellt, hat die Käuferin nach ihrer Wahl Anspruch auf vollständige Rückerstattung oder Gutschrift des Kaufpreises für diese mangelbehafteten Waren oder sie kann von der Lieferantin die unverzügliche Behebung des Mangels oder den Ersatz der mangelbehafteten Waren verlangen. In diesem Fall ist die Lieferantin der Käuferin gegenüber verantwortlich und entschädigt diese für sämtliche Kosten für die Reparatur, den Austausch und den Transport der mangelbehafteten Waren sowie für alle Kosten und Aufwendungen (insbesondere Rückruf-, Inspektions-, Umschlags- und Lagerkosten) und Schäden, die der Käuferin im Zusammenhang mit diesen mangelbehafteten Waren entstehen. Der Gefahrübergang für die Waren auf die Lieferantin erfolgt mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Ablehnung.

Wenn die Käuferin eine Bestandsmenge der Waren vorrätig hält oder von der Lieferantin erwirbt, einschließlich der vereinbarten Zuschläge („Lagerware“) und Lagerware an die Lieferantin zurückgeben möchte, dann kann die Käuferin diese Lagerware an die Lieferantin zurücksenden. Die Lieferantin hat diese Lagerware anzunehmen und für die Abholung dieser Lagerware auf Kosten der Lieferantin zu sorgen. Die Käuferin hat für die zurückgegebene Lagerware eine Lastschriftanzeige in Höhe des von der Käuferin und der Lieferantin zu diesem Zeitpunkt als richtig erachteten Wertes der zurückgegebenen Lagerware zu erstellen.

4. Zahlung

Vorbehaltlich der Abnahme der Waren durch die Käuferin erfolgt die Zahlung auf der Grundlage einer ordnungsgemäß vorgelegten (und unstreitigen) Rechnung und gemäß den in etwaigen Besonderen Bedingungen zu diesen Geschäftsbedingungen genannten Bedingungen, Währungen und Zahlungsmodalitäten. In Ermangelung solcher Besonderen Bedingungen hat die Zahlung sechzig (60) Tage nach dem Lieferdatum der Waren oder (gegebenenfalls) nach der Installation und Inbetriebnahme der Waren in der in der Bestellung angegebenen Währung zu erfolgen. Sofern zwingendes Recht und Vorschriften etwas anderes vorsehen, gilt die durch diese Gesetze und Vorschriften erlaubte maximale Zahlungsfrist. Die Käuferin hat jederzeit das Recht, Beträge, die die Lieferantin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen der Käuferin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die die Käuferin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen der Lieferantin oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen schuldet.

Die Käuferin zahlt den Betrag der Umsatzsteuer (oder einer vergleichbaren Verkaufssteuer), der ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wird, erst nach Erhalt einer gültigen Rechnung der Lieferantin, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften des Landes ausgestellt wurde, in dem die Umsatzsteuer der Käuferin in Rechnung gestellt werden kann. Die Lieferantin verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Kopien von Dokumenten in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, den die Käuferin in angemessener Weise anfordert, um die Höhe der Umsatzsteuer auf eine im Rahmen dieses Vertrags erbrachte Lieferung zu bestimmen, den Ort der Lieferung für Umsatzsteuerzwecke zu ermitteln oder ihren Verpflichtungen zur Um-

satzsteuerabrechnung nachzukommen. Das Gleiche gilt für Gutschriften.

5. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer (oder eine entsprechende Umsatzsteuer), aber einschließlich aller anderen Kosten wie Versicherung, Lieferung, Verpackung und Etikettierung. Eine mögliche Preisanpassung ist nur zulässig, wenn dies in den Besonderen Bedingungen zu diesen Geschäftsbedingungen angegeben ist und jeweils vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch LKQE. Die Lieferantin sichert zu, dass die Preise für die Waren nicht höher sind als die Preise, die für andere Kunden gelten, die von der Lieferantin ähnliche Mengen im Wesentlichen vergleichbarer Waren erwerben.

Die Lieferantin hat der Käuferin alle Rabatte oder Boni (falls zutreffend) mittels Gutschrift(en) weiterzugeben, entweder durch Verrechnung und Abzug von Zahlungen der Käuferin an die Lieferantin, (wobei der Käuferin eine formelle Gutschrift erteilt wird) oder gemäß den Besonderen Bedingungen, die schriftlich mit der Käuferin vereinbart wurden.

6. Inspektion und Prüfung

Die Käuferin hat das Recht, die Waren jederzeit und an jedem Ort zu inspizieren und/oder zu testen. Die Bezahlung, Prüfung, Erprobung oder physische Abnahme von Waren durch die Käuferin entbindet die Lieferantin weder von einzelnen oder allen ihren Verpflichtungen nach dem Vertrag, noch stellt dies eine Annahme oder Genehmigung von Waren dar, die nicht dem Vertrag entsprechen und/oder latente Mängel aufweisen, noch stellt dies einen Verzicht auf die Geltendmachung eines Mangels, einer Nichtkonformität, einer Vertragsverletzung seitens der Lieferantin oder einen Verzicht auf jegliche Rechte oder Rechtsmittel dar, die ihr nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz zustehen.

7. Entschädigung und Haftung

Unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die der Käuferin im Rahmen des Vertrags oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen, hält die Lieferantin LKQE und deren Verbundene Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Klagen, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schadlos, die mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit der Behauptung eines Dritten stehen, dass Waren eine Verletzung, einen Verstoß oder eine widerrechtliche Aneignung geistiger Eigentumsrechte oder anderer gesetzlich geschützter Rechte Dritter darstellen würden. Unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die der Käuferin im Rahmen des Vertrags oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen, hat die Lieferantin (1) der Käuferin das Recht zur weiteren Verwendung der Waren zu verschaffen ohne zusätzliche Kosten für die Käuferin, und/oder (2) sie erklärt sich einverstanden, dass sie die Käuferin, deren Verbundene Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger von allen Verbindlichkeiten schadlos hält, einschließlich insbesondere von Produkthaftung, Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwalts- und Rückrufkosten), die mittelbar oder unmittelbar (einschließlich insbesondere entgangener Gewinne) aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag durch die Lieferantin (oder ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer) entstehen.

In keinem Fall hat die Lieferantin Anspruch auf entgangenen Gewinn, Einnahmen, Firmenwert oder Produktionsausfälle oder mittelbare, besondere, zufällige oder Folgeschäden, selbst wenn die Käuferin darüber informiert wurde.

Die Lieferantin garantiert und sichert zu, dass die Software oder andere Waren, die der Käuferin zur Verwendung oder zur Weitergabe durch diese (einschließlich in Produktpaketen der Käuferin oder durch einen Download von der Webseite der Käuferin oder anderweitig) zur Verfügung gestellt werden, nach bestem Wissen und nach sorgfältiger Prüfung keinen Teil einer Open Source Software enthält. Die Lieferantin erklärt sich einverstanden, dass sie die Käuferin und deren Kunden gegenüber

jeglichen Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen schadlos halten, dafür entschädigen und gerichtlich dagegen vorgehen wird, die aus einem Verstoß der Lieferantin gegen eine ihrer Pflichten oder Zusicherungen im Rahmen dieses Vertrags entstehen, einschließlich und ohne Einschränkung jeglicher Ansprüche Dritter in Verbindung mit einem solchen Verstoß.

Für die Zwecke dieser Zusicherung und Garantie bedeutet der Begriff „Open Source Software“:

(i) jegliche Software, die als Bedingung für die Verwendung, Modifikation und/oder Weitergabe dieser Software erfordert, dass diese Software:

(a) in Form eines Quellcodes offengelegt oder weitergegeben wird;

(b) für die Zwecke der Erstellung abgeleiteter Werke lizenziert wird; und/oder

(c) nur frei von durchsetzbaren geistigen Eigentumsrechten (z.B. Patente) weitergegeben werden kann; und/oder

(ii) jegliche Software, die die unter (i) angegebene Software enthält, von dieser in irgendeiner Weise (gänzlich oder teilweise) abgeleitet wird oder statisch bzw. dynamisch mit dieser verknüpft ist.

8. Vertrauliche Informationen

Die Lieferantin verpflichtet sich, sämtliche Informationen, insbesondere technische und kommerzielle Informationen, die im gegenwärtigen Zustand in welcher Form oder auf welchem Medium auch immer von oder im Namen von LKQE und ihren Verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke des Vertrages zu verwenden und ihren Mitarbeitern den Zugang zu diesen Informationen nur auf der Grundlage des Wissensbedarfs zu gewähren sowie diese Informationen oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LKQE nicht an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen. Sämtliche Informationen verbleiben im Eigentum von LKQE, es werden keine Lizenzen oder Rechte an diesen Informationen gewährt und die Lieferantin hat auf Verlangen von LKQE unverzüglich alle derartigen Materialien und Informationen an LKQE zurückzugeben, diese zu vernichten und keine Kopien davon aufzubewahren. Die Lieferantin darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LKQE den Namen, das Logo, die Handelsmarke oder jegliche anderen Verweise auf LKQE weder mittelbar noch unmittelbar in Pressemitteilungen, Anzeigen, Verkaufunterlagen oder anderen Veröffentlichungen verwenden und die Existenz oder die Bedingungen und Konditionen des Vertrags nicht offenlegen.

9. Rechte an geistigem Eigentum

Die Lieferantin ist im Besitz von oder verfügt über eine Lizenz, und gewährt mit dieser Befugnis der Käuferin (einschließlich der Kunden der Käuferin oder Nutzer der Waren) eine lizenzgebührenfreie, weltweite, nicht-exklusive (unbefristete und unwiderrufliche) Lizenz zur Nutzung aller geistigen Eigentumsrechte an den Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich der Rechte zur Verwendung von Fotos, Werbematerialien, Spezifikationen, Text und Handelsmarken für den Verkauf oder die Weitergabe an Dritte).

Die Lieferantin erklärt sich einverstanden, dass alle Informationen, Zeichnungen, Know-how, Spezifikationen, Entwürfe, Konzepte, Techniken, Entwicklungen, Erfindungen, Technologien und sonstigen Arbeitsergebnisse, die im Zuge der von der Lieferantin im Rahmen des Vertrags geleisteten Arbeit erzeugt oder entwickelt wurden, sowie alle geistigen Eigentumsrechte und sonstigen Eigentumsrechte daran auf die Käuferin übergehen. Die Lieferantin tritt der Käuferin sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an allen diesen Gegenständen ab oder veranlasst deren Abtretung und unternimmt alles Notwendige, um diese Rechte zu vervollständigen und die Ansprüche der Käuferin daran zu schützen. Die Lieferantin ist verpflichtet, Dritte, die versuchen könnten, auf das Eigentumsrecht der Käuferin zuzugreifen, auf dieses hinzuweisen, und die Lieferantin hat die Käuferin unverzüglich von einem solchen Ereignis zu unterrichten.

10. Versicherung

Die Lieferantin ist verpflichtet, für die Laufzeit des Vertrages und für fünf (5) Jahre nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages angemessenen Versicherungsschutz bei einem angesehenen Versicherungsunternehmen zu unterhalten, über Versicherungen wie Produkthaftungs-

versicherung, Versicherung des geistigen Eigentums und Haftpflicht-/Betriebshaftpflichtversicherung (einschließlich Sachschäden), und zwar in der Höhe, die für die Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und jeglicher Haftung aus diesem Vertrag als angemessen angesehen werden kann. Die Lieferantin hat LKQE auf Verlangen das Versicherungszertifikat vorzulegen. Die Lieferantin ist verpflichtet, im Falle einer Änderung, des Ablaufs oder der Erneuerung das aktualisierte Versicherungszertifikat vorzulegen.

11. Kündigung

Die Käuferin kann den Vertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Lieferantin mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen im Voraus kündigen. In diesem Fall ist die Lieferantin gemäß den Bedingungen und Konditionen des Vertrages für die Waren und Dienstleistungen zu entlohnen, die der Käuferin vor dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung bereitgestellt wurden. Diese Zahlung darf in keinem Fall den Betrag der Bestellung übersteigen, abzüglich der von der Käuferin vor der Kündigung bereits geleisteten Zahlungen. LKQE entsteht keine Haftung für die Kündigung, wenn die Lieferantin eine oder mehrere Bedingungen dieses Vertrags nicht einhält. In allen anderen Fällen wird die Lieferantin alle angemessenen Schritte einleiten, um Verluste, die als Ergebnis einer solchen Kündigung eintreten, zu minimieren. LKQE haftet nicht für entgangenen Gewinn, Einnahmen, oder Folgeschäden bzw. Schadensersatz. Die Gesamthaftung von LKQE in Bezug auf eine Bestellung von Waren und diesen Geschäftsbedingungen, ob aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder aus Vertrag, unabhängig davon, woraus auch immer sie entstanden ist, ist (außer in Bezug auf Tod, Körperverletzung oder wie anderweitig gesetzlich ausgeschlossen) auf 100% des Gesamtwerts der im Rahmen einer Bestellung bestellten Waren begrenzt.

Sofern die Lieferantin etwaigen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, wird die Lieferantin in Verzug gesetzt, ohne dass eine weitere Mitteilung erforderlich ist. Im Falle eines Verzugs, eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens gegen die Lieferantin (einschließlich freiwilliger Insolvenz- oder Konkursverfahren), falls die Lieferantin liquidiert oder aufgelöst wird, eine Pfändung über die Vermögenswerte der Lieferantin oder in ihrem Namen verhängt wird, die Lieferantin eine unzulässige Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder eine andere natürliche oder juristische Person als diejenige, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Lieferantin beherrscht, die Beherrschung über die Lieferantin erwirbt, so ist die Käuferin berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen, unbeschadet weiterer Rechte oder Rechtsbehelfe, die der Käuferin nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz zustehen (insbesondere das Recht, Schadenersatz geltend zu machen). Sofern die Käuferin aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten der Lieferantin bei der Erfüllung von Verpflichtungen nach dem Vertrag voraussetzt, ist die Käuferin berechtigt, die Lieferantin aufzufordern, diese innerhalb einer von der Käuferin nach deren Ermessen zu setzenden Frist zu beheben.

Alle Bestimmungen des Vertrags, die dazu bestimmt sind, die Auflösung, die Beendigung oder das Auslaufen des Vertrags zu überdauern, überdauern diese Auflösung, die Beendigung oder das Auslaufen.

12. Höhere Gewalt

Ein Ereignis „Höherer Gewalt“ bezeichnet jedes Ereignis, das unvorhersehbar ist, sich der Kontrolle der Parteien entzieht und außerhalb ihres Willens liegt und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Partei ganz oder teilweise verhindert. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere (i) Bürgerkrieg oder Krieg, (ii) Aufstände, (iii) Feuer, (iv) erhebliche Wasserschäden, (v) Regierungsentscheidungen, (vi) Erlasse oder Umsetzungen von Vorschriften oder Gesetzen oder sonstige nicht vorhersehbare Einschränkungen, (vii) Explosionen und (viii) Naturkatastrophen. Zur Klarstellung: alle Produktionsengpässe, das Fehlen der erforderlichen Import-/Exportlizenzen oder Import-/Exportgenehmigungen der Behörden, der Mangel an qualifiziertem Personal oder finanzielle Probleme der betroffenen Vertragspartei gelten nicht als Ereignisse Höherer Gewalt, es sei denn, die anspruchstellende Vertragspartei weist das Gegenteil zur Zufriedenheit der anderen Vertragspartei nach.

Wird eine Vertragspartei durch ein Ereignis Höherer Gewalt, wie vorstehend beschrieben, an der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert, dabei behindert oder verzögert sich diese Vertragserfüllung (nachstehend die „Betroffene Vertragspartei“), so ist die Betroffene Vertragspartei nicht vertragsbrüchig oder anderweitig für eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen haftbar, solange das Ereignis Höherer Gewalt andauert. Die Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist entsprechend zu verlängern. Die Betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich über das Ereignis Höherer Gewalt, den Zeitpunkt seines Beginns, seine wahrscheinliche oder mögliche Dauer und die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf ihre Fähigkeit, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, zu unterrichten, und hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkung des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufzunehmen. Sofern das Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung der Verpflichtungen der Betroffenen Vertragspartei für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als dreißig (30) aufeinanderfolgenden Tagen verhindert, behindert oder verzögert, so kann die nicht von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei diesen Vertrag mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Betroffene Partei kündigen.

13. Einhaltung von Gesetzen und dem LKQ-Verhaltenskodex

Die Lieferantin ist verpflichtet, jederzeit alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Vorschriften in den Heimatländern der Lieferantin und der Käuferin, sowie an jenen Orten, an denen die Waren hergestellt, angeliefert oder voraussichtlich verwendet werden. Die Lieferantin ist für die Einhaltung sämtlicher anwendbarer Sorgfaltspflichten und die kontinuierliche Überwachung im Zusammenhang mit dieser Ziffer 13 verantwortlich und verpflichtet sich, dies der Käuferin auf Anfrage nachzuweisen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden erklärt sich die Lieferantin ausdrücklich damit einverstanden, Folgendes einzuhalten:

a) Warenursprung, Präferenzen, Zertifikate: Die Lieferantin hat das geltende Zollrecht einzuhalten und Angaben zum Ursprungsland ihrer Waren zu machen. Die Lieferantin ist verpflichtet, für alle von ihr an LKQE gelieferten Waren eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der sie den präferenzrechtlichen Status der Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) bestätigt. Falls zutreffend, muss die Lieferantin LKQE eine Konformitätserklärung und/oder ein gültiges Typgenehmigungszertifikat der Waren vorlegen.

b) Verbot von illegalen Zahlungen: Die Lieferantin verbietet sich sämtliche Initiativen, die die Käuferin oder eine mit dieser verbundene Einrichtung und/oder Person dem Risiko von Strafen aufgrund der Gesetzgebung aussetzen könnten, die illegale Zahlungen verbietet, insbesondere Bestechungsgelder und Geschenke in unangemessener Höhe, Geschenke an Beamte einer Verwaltung oder einer öffentlichen Organisation, Geschenke an politische Parteien oder deren Mitglieder, Wahlgeschenke an Kandidaten oder Geschenke an Mitarbeiter der Käuferin.

c) Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit: Die Lieferantin gewährleistet und sichert zu, dass sie (1) sich nicht an der ungesetzlichen Beschäftigung oder Ausbeutung von Kindern am Arbeitsplatz beteiligt oder diese duldet, wie in nachstehendem Punkt 3 definiert; (2) sich nicht an Zwangsarbeit beteiligt oder diese duldet, definiert als jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich diese Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, und (3) keine Personen unter 18 Jahren beschäftigt, es sei denn, das örtliche Mindestalter liegt unter 18 Jahren; in diesem Fall gilt das niedrigere Alter, sofern die entsprechenden Arbeitsplatz- und Arbeitszeitschutzbestimmungen eingehalten werden. Darüber hinaus verpflichtet sich die Lieferantin, diese Anforderungen auch bei ihren Unterauftragnehmern durchzusetzen.

d) Umweltgesetze und -vorschriften: ausdrücklich und ohne Einschränkung des Vorstehenden, dürfen keine

Waren und/oder Verpackungen Asbest oder sonstige verbotene Stoffe enthalten;

e) Personenbezogene Daten und Datenschutzgesetze: Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind sämtliche gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere die EU-Datenschutzgesetze sowie andere vergleichbare rechtliche Anforderungen. In allen diesen Fällen erklärt sich die Lieferantin bereit, mit der Käuferin die spezifischen Bedingungen für den Umgang mit den fraglichen personenbezogenen Daten auszuhandeln und gesetzlich erforderliche Zusatzvereinbarungen abzuschließen.

f) Handelsbeschränkungen, es sei denn, die Lieferantin verfügt über die entsprechende Genehmigung oder relevante Lizenz und/oder Befugnis, dies zu tun, und die Lieferantin muss LKQE über diese Lizenz oder Befugnis informieren, damit LKQE die Einhaltung in ihren relevanten Gerichtsbarkeiten sicherstellen kann; andernfalls darf die Lieferantin nicht mit den Waren handeln, diese von einer Person, einem Rechtsträger oder einem Land, das Wirtschaftssanktionen der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA oder anderer relevanter Sanktionsbehörden (nachstehend die „Wirtschaftssanktionsgesetze“) unterliegt, importieren oder exportieren, und sie hat sicherzustellen, dass weder sie noch eines ihrer Verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter eine Person oder ein Rechtsträger ist, die bzw. der: (a) Ziel von Wirtschaftssanktionsgesetzen ist; oder (b) in einem Land oder Gebiet ansässig ist, das Ziel von Wirtschaftssanktionsgesetzen ist, oder dort organisiert ist. Die Lieferantin sollte auch ausdrücklich vermeiden und geeignete Kontrollen einrichten, um zu verhindern, dass Teile oder Materialien für die Waren von natürlichen oder juristischen Personen oder Ländern bezogen werden, die Wirtschaftssanktionsgesetzen unterliegen, oder dass Waren oder Produkte der Lieferantin an Personen, Organisationen oder Länder geliefert oder von diesen bezogen werden, die einem Handelsembargo der UN, der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA oder anderer relevanter [Sanktions-]Behörden unterliegen. Erhält LKQE Kenntnis von einem Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen, so hat sie die Lieferantin unverzüglich zu benachrichtigen, und LKQE ist berechtigt, den Vertrag unverzüglich zu kündigen, unbeschadet ihrer Rechte aus diesem Vertrag oder nach dem Gesetz.

g) REACH: Die Lieferantin garantiert ausdrücklich, dass die Waren und ihre Verpackung alle Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien sowie gegebenenfalls der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) erfüllen. Alle Stoffe, die in den Waren und ihrer Verpackung enthalten sind, sind für den/die Verwendungszweck(e) registriert, die von der Käuferin angegeben sind. Die Lieferantin hat die entsprechenden Angaben gemäß REACH und CLP für alle in den Waren enthaltenen chemischen Stoffe zur Verfügung zu stellen, einschließlich u.a. Angaben in den entsprechenden Sicherheitsdatenblättern. Außerdem hat die Lieferantin die Käuferin rechtzeitig über jegliche Einschränkungen zu informieren, die durch REACH oder anderweitig durch die entsprechenden Behörden bei der Umsetzung von REACH festgelegt wurden, einschließlich u.a. Einschränkungen der Verwendung oder Zulassung, die sich auf die Verwendung, den Verkauf oder anderweitige Entsorgung von in den Waren und ihren Verpackungen enthaltenen Stoffen auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Wenn eine Ware ein Artikel gemäß REACH ist, verpflichtet sich die Lieferantin, die Käuferin über jegliches Vorhandensein von besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) im Produkt oder seiner Verpackung zu informieren, sobald sie in der Kandidatenliste im Sinne von REACH aufgenommen wurden (Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die Kandidaten für eine Zulassung sind), und zwar wenn sie mehr als 0,1 % der Masse ausmachen. Da die Kandidatenliste regelmäßig überprüft wird, muss die Lieferantin sicherstellen, dass sie diese nachverfolgt und dass die Käuferin unverzüglich informiert wird.

Die Lieferantin erklärt sich außerdem ausdrücklich damit einverstanden, sich jederzeit an den Verhaltenskodex von LKQE zu halten, der die spezifischen ethischen

und rechtlichen Verpflichtungen hervorhebt, an die sich LKQE und die Lieferantin im Rahmen ihres gemeinsamen Engagements für einen nachhaltigen Einkauf zu halten haben. Der LKQ-Verhaltenskodex kann unter [LKQ-Verhaltenskodex für Lieferanten](#) eingesehen werden.

14. Unterauftragsvergabe und Abtretung

Die Lieferantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin an Dritte oder an mit ihr Verbundene Unternehmen weiterzugeben, an diese zu übertragen oder abzutreten. Wird der Lieferantin gestattet, einige ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag an Unterauftragnehmer zu vergeben, so bleibt sie in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus jedem dieser Verträge verantwortlich und haftbar. Die Käuferin ist berechtigt, nach Mitteilung an die Lieferantin, jeden Vertrag an eines ihrer Verbundenen Unternehmen oder, im Zusammenhang mit einer Fusion, einem Erwerb, einer Umstrukturierung, einer Veräußerung, einem Kontrollwechsel oder einem Verkauf oder einer anderen Transaktion in Bezug auf das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Geschäfts und/oder der Vermögenswerte der Käuferin, an einen Dritten abzutreten.

15. Kein Rechtsverzicht

Ein Verzicht der Käuferin auf die Geltendmachung einer Verletzung einer Bedingung, einer Vereinbarung oder einer Bestimmung des Vertrags ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und ein Versäumnis oder eine Verzögerung der Käuferin bei der Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags oder bei der Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Vorrechts nach diesem Vertrag gilt nicht als Verzicht auf selbiges.

16. Salvatorische Klausel

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen von einem zuständigen Gericht oder durch eine künftige Rechts- oder Verwaltungsmaßnahme für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags.

17. Recht auf Prüfung

Die Lieferantin ist verpflichtet, genaue Aufzeichnungen und Bücher zu führen, aus denen sämtliche Kosten und damit zusammenhängenden Ausgaben hervorgehen, die bei den Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags anfallen. Diese Aufzeichnungen sind in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen und -verfahren zu führen. Die Käuferin ist berechtigt, diese Aufzeichnungen durchzusehen und während eines Zeitraums von drei (3) Jahren ab dem Datum der Lieferung in den Geschäftsräumen der Lieferantin oder ihrer Unterauftragnehmer während der Geschäftszeiten zu überprüfen oder diese Buchprüfungen Dritten zu übertragen.

18. Geltendes Recht und Streitbeilegung

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Lieferantin und die Käuferin streben an, sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, durch Konsultationen und Verhandlungen in gutem Glauben und im Geiste der gegenseitigen Zusammenarbeit beizulegen. Sämtliche Streitigkeiten, die nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab dem Datum, an dem die betreffende Streitigkeit zum ersten Mal aufgetreten ist, beigelegt werden, können dem zuständigen Gericht des Kantons Zug, Schweiz, zur Entscheidung vorgelegt werden; dies mit der Maßgabe, dass es der Käuferin stets gestattet ist, eine Klage oder ein Verfahren gegen die Lieferantin bei einem beliebigen zuständigen Gericht anzustrengen.

Stand: 05.02.2025

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für die STAHLGRUBER GmbH als Verwender.

STAHLGRUBER GmbH
Gruber Str. 65
85586 Poing